

UPDATE UMWELTRECHT - RECHTSPRECHUNG

FEHLERHAFT GEPLANTE ORTSUMGEHUNG UND DAS WASSERRECHT STOPPEN DEN WEITERBAU DER A 39

BVerwG, Urteil vom 11.07.2019, 9 A 13.18

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat den Planfeststellungsbeschluss für die Autobahn A 39 im Bauabschnitt Wolfsburg bis Ehra für rechtswidrig und nicht vollziehbar erklärt. Einerseits habe die beklagte Planfeststellungsbehörde mit der zusätzlichen Planung einer separaten Ortsumgehung ihre Kompetenzen überschritten; andererseits seien Konflikte des Wasserrechts unzulässigerweise nicht bewältigt worden. Der Planfeststellungsbeschluss sieht an der Autobahn-Anschlussstelle Ehra u.a. eine 3,5 km lange Ortsumgehung vor. Damit gehe nach Auffassung des BVerwG die Planung über eine an sich zulässige „notwendige Folgemaßnahme“ (§ 75 VwVfG) hinaus, da es sich nicht nur um eine Anschluss- oder Anpassungsmaßnahme handele. Dies hätte auch durch Maßnahmen geringeren Umfangs erreicht werden können. Zudem wäre ein eigenes Planungskonzept erforderlich gewesen. Da ein solches nicht existiere, könne auch nicht von einem Zusammentreffen mehrerer Vorhaben gesprochen werden (§ 78 VwVfG), wofür die Beklagte zuständig gewesen wäre. Darüber hinaus sei eine wasserrechtliche Entscheidung fehlerhaft nicht im Planfeststellungsbeschluss getroffen, sondern in die technische Ausführungsplanung verlagert worden. Erst in der Ausführungsplanung sollte geklärt werden, ob für die Entwässerungsanlagen die planfestgestellten Absetzbecken ausreichen oder Retentionsbodenfilter vorzusehen seien, um die Einhaltung der im Jahre 2016 erheblich verschärften Umweltqualitätsnormen der Oberflächengewässerverordnung zu sichern. Dadurch sei die Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem wasserrechtlichen Verschlechterungsverbot in unzulässiger Weise ausgeklammert worden.

Bedeutung für die Praxis

Mit seiner Entscheidung präzisiert das BVerwG, was in der straßenrechtlichen Planfeststellung geregelt werden darf bzw. zwingend zu regeln ist. Auf der einen Seite darf der Vorhabenträger nicht alles in eigener Zuständigkeit planen und ausführen, was in Bezug auf andere Anlagen in der Folge des Vorhabens wünschenswert und zweckmäßig erscheint. Auf der anderen Seite müssen abwägungserhebliche Konflikte zwingend in der Planfeststellung bewältigt werden und dürfen nicht auf die Ausführungsplanung verlagert werden, und zwar nicht nur solche des Wasserrechts. Dafür ist es regelmäßig ausreichend, auf langjährig erprobte Lösungen und Richtlinien zurückzugreifen. Ergeben sich jedoch Anhaltspunkte, dass die Anforderungen des Wasserrechts trotzdem nicht eingehalten werden können, bedarf es einer maßgeschneiderten Lösung. Für Vorhabenträger betont diese Entscheidung einmal mehr die mittlerweile überragende Bedeutung des Wasserrechts für die Fernstraßenplanung.